



HESSISCHER LANDTAG

18. 05. 2026

Kleine Anfrage

**Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.03.2026**

Psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 406g Absatz 3 STPO

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens haben Opfer von Sexualstraftaten und Gewaltverbrechen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung. In Hessen sind im Februar 2026 insgesamt 13 anerkannte psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter erfasst.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Opfer von Sexualstraftaten und Gewaltverbrechen, die möglicherweise einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung haben, über diese Möglichkeit informiert werden?
- Frage 2 Welche Informations- und Aufklärungsmaterialien – inklusive Angaben zu mehrsprachigen Übersetzungen und Übersetzungen in einfacher oder leichter Sprache – liegen zur kostenfreien psychosozialen Prozessbegleitung aktuell zur Aushändigung an potenziell Betroffene vor oder sind geplant? Bitte auflisten beziehungsweise als Anlage beifügen.
- Frage 3 Durch wen werden gegebenenfalls vorhandene Informations- und Aufklärungsmaterialien den potenziell anspruchsberechtigten Opfern zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt?
- Frage 4 Erfolgt insbesondere gegenüber Opfern von Sexualstraftaten und Gewaltverbrechen eine proaktive Ansprache mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der kostenfreien psychosozialen Prozessbegleitung?
- Frage 5 Falls seitens der Landesregierung bislang keine Informations- und Aufklärungsmaterialien erstellt wurden: Bis wann ist die Erstellung von Materialien durch welches Ministerium geplant?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Unterstützung von Opfern und Zeugen von Straftaten stellt ein zentrales Anliegen der Landesregierung dar. Hessen verfügt über ein bundesweit vorbildliches und flächendeckend ausgebauten Netz von justiznahen eigenständigen Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen kostenlos und absolut vertraulich durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter professionell beraten werden. Auf Initiative des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat wurden die Opferhilfevereine in Hanau, Wiesbaden, Kassel, Gießen, Frankfurt am Main, Fulda und Darmstadt gegründet. Dabei ist das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat jeweils Gründungsmitglied. In Limburg-Weilburg konnte eine Zusammenarbeit mit einem bereits bestehenden Verein aufgebaut werden. Die Opferhilfeeinrichtungen erhalten jährlich Fördermittel durch das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat. Durch eine Erhöhung der Zuwendungsmittel ab dem Haushaltsjahr 2025 wurden die Opferhilfeeinrichtung weiter gestärkt. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, um welche Deliktart es sich handelt und ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben. Zu den zentralen Aufgaben der Opferhilfeeinrichtungen gehört es, Opfer und Zeugen von Straftaten sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Die Zeugenbetreuung in Hessen versteht sich als

integraler Bestandteil der Opferunterstützung und ist funktional in das Gesamtportfolio der hessischen Opferhilfestrukturen eingebettet. Dies umfasst auch die Aufklärung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer kostenfreien psychosozialen Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Opfer.

Zur Information von Opfern von Straftaten stehen verschiedene Informations- und Aufklärungsmaterialien bezüglich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung zur Verfügung. Hierzu zählt das bundeseinheitliche „Merkblatt für Opfer einer Straftat“, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das unter anderem über die psychosoziale Prozessbegleitung informiert. Es ist neben Deutsch in 30 weiteren Sprachen sowie in leichter Sprache verfügbar. Eine durch das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat ergänzte Fassung enthält zusätzliche Hinweise auf die in Hessen bestehenden örtlichen Opfer- und Zeugenberatungsstellen. Diese Fassung wurde in 22 Sprachen übersetzt und den hessischen Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verfügen die Hessischen Opferberatungsstellen über weitere umfangreiche Informationsbroschüren, die den Betroffenen regelmäßig ausgehändigt werden. Hierzu zählen insbesondere – neben dem „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ – die sogenannte „Opferfibel“ sowie die Broschüre „Psychosoziale Prozessbegleitung“, jeweils herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die „Opferfibel“ ist auch in englischer Sprache sowie in Leichter Sprache verfügbar. Die Broschüre „Psychosoziale Prozessbegleitung“ liegt in sieben Sprachen sowie in barrierefreier beziehungsweise barrierearmer Form vor. Die Broschüre „Psychosoziale Prozessbegleitung“ ist neben Deutsch in sieben weiteren Sprachen sowie in barrierefreier beziehungsweise barrierearmer Form verfügbar.

Da die hessische Polizei gesetzlich verpflichtet ist, Opfer von Straftaten über ihre Rechte im Strafverfahren zu informieren, werden Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten frühzeitig regelmäßig schriftlich und in verständlicher Sprache über Unterstützungsangebote, insbesondere die psychosoziale Prozessbegleitung, unterrichtet. Hierzu gehört auch der Hinweis auf Opferhilfeeinrichtungen, in der Regel über die „Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten“ (ODABS). Folgende Informationsmaterialien (Broschüren, Flyer, Merkblätter) stehen den Polizeidienststellen neben der oben genannten ergänzten Fassung des „Merkblatts für Opfer einer Straftat“ zur Aushändigung an Betroffene von Straftaten zur Verfügung beziehungsweise können heruntergeladen werden:

- „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (neben Deutsch in 30 weiteren Sprachen sowie in Leichter Sprache),
- die vorgenannte „Opferfibel“,
- die vorgenannte Broschüre „Psychosoziale Prozessbegleitung“,
- „Ich habe Rechte – Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen“ vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- „Du bist nicht allein – Deine Begleitung im Strafverfahren – Leichte Sprache für Kinder und Jugendliche“ vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Vorgangsbearbeitungsprogramm der Polizei (ComVor).

Die Informationsmaterialien des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sind sowohl über dessen Internetseite als auch über „www.hilfe-info.de“ abrufbar.

Zudem beraten die Beratungsstellen und Frauenhäuser des hessischen Frauenhilfesystems weibliche Opfer von Sexualstraftaten und Gewaltverbrechen. Die Fachkräfte in den Einrichtungen geben im Bedarfsfall die Informationen zum Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung an Ratsuchende. Zu beachten ist, dass nicht alle Ratsuchenden den Weg der Strafverfolgung gehen und somit das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung passend beziehungsweise relevant wäre. Von den Einrichtungen werden unterschiedliche Informationsmaterialien verwendet, zum Beispiel von den regional zuständigen Einrichtungen oder vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Hierzu zählen die vorgenannte Broschüre zur „Psychosozialen Prozessbegleitung“ sowie die vorgenannte „Opferfibel“. Der Frauennotruf Marburg stellt im Rahmen der eigens aufgelegten Broschüre „ANZEIGE – Ja/Nein?“ unter anderem Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung bereit.

Die Broschüre ist online abrufbar → https://www.frauennotruf-marburg.de/files/school/downloads/Brosch%C3%BCre%20Anzeige_Ja_Nein_barrierefrei.pdf) und liegt zusätzlich sowohl in leichter Sprache (→ https://www.frauennotruf-marburg.de/files/school/downloads/Heft_Anzeige%20nach%20Vergewaltigung_Leichte%20Sprache_HP.pdf) als auch in der Hörfassung (→ <https://www.frauennotruf-marburg.de/anzeige-ja-nein.html>) vor.

In der Zusammenschau sämtlicher Maßnahmen und Informationsmaterialien ist gewährleistet, dass anspruchsberechtigte Betroffene zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens über die Möglichkeit der Beantragung einer psychosozialen Prozessbegleitung informiert werden können, unabhängig davon, an welcher Stelle des Hilfesystems oder der Strafverfolgung sie vorstellig werden.

Frage 6 Gibt es insbesondere ein Musterformular zur Beantragung einer psychosozialen Prozessbegleitung?

Ein einheitliches Musterformular zur Beantragung einer psychosozialen Prozessbegleitung wird durch das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat nicht zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wird auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 1 bis 5 Bezug genommen.

Frage 7 Wie oft ist seit der Einführung der kostenfreien psychosozialen Prozessbegleitung diese im Ermittlungs- oder Strafverfahren beantragt worden? Angaben bitte pro Jahr.

Frage 8 Wie oft ist ein solcher Antrag auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung bewilligt worden? Angaben bitte pro Jahr.

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Anträge und Beiordnungen auf psychosoziale Prozessbegleitung bei den Gerichten wird auf folgende Tabelle Bezug genommen. Die Anträge und Beiordnungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens werden statistisch nicht erfasst.

Jahr	Anträge	Beiordnungen
2017	7	5
2018	6	5
2019	4	3
2020	6	6
2021	11	9
2022	4	3
2023	5	5
2024	*	6
2025	13	12

* Aufgrund eines rückwirkend nicht behebbaren Fehlers bei der statistischen Erfassung kann die Zahl der Anträge für das Jahr 2024 nicht ausgewiesen werden.

Frage 9 Wie beurteilt die Landesregierung die Anzahl von 13 in Hessen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter und wird diese als ausreichend erachtet?

Frage 10 Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um die Anzahl der in Hessen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zu erhöhen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Betroffenen steht ein flächendeckendes Netz justiznaher Opferberatungsstellen in Hessen zur Verfügung, in denen Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos und vertraulich durch speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten und begleitet werden. Diese Beratung ersetzt in vielen Fällen die in § 406g StPO geregelte psychosoziale Prozessbegleitung. Die Zahl der derzeit in Hessen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter wird vor diesem Hintergrund aktuell als ausreichend erachtet.

Wiesbaden, 18. Mai 2026

Christian Heinz